



II- 9000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7263/1-Pr 1/93

4034 /AB

1993-03-10

zu 4100 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4100/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Freispruch für Pedro Varela, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie lautete die Urteilsbegründung im Fall Varela?
2. Welche Bestrafung forderte der zuständige Staatsanwalt?
3. Erhob der Staatsanwalt Einspruch gegen dieses Urteil?  
Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
4. Kam es zu einer Analyse und Prüfung der Rechtsmittelbelehrung der Geschworenen?  
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum unterblieb diese?
5. Liegt über eine allfällige Nichtigkeitsbeschwerde bereits eine Entscheidung vor?  
Wenn ja, welche?
6. Wie bewertet der Justizminister das Rechtsverständnis des Richters im gegenständlichen Verfahren, der zwar formal auf Freispruch entscheiden konnte, obwohl 5 der 8 Geschworenen die 2. gestellte Frage gleichzeitig mit Ja beantworteten: Varela sei der Wiederbetätigung für schuldig zu halten?

- 2 -

7. Welche Konsequenzen wird der Justizminister aus diesem verheerenden Urteil ziehen, nach dem sich jeder ausländische Neonazi nun eingeladen fühlen muß, nach Österreich zu kommen?
8. Ist der Justizminister nicht auch der Meinung, daß nach diesem Fehltrail sich jeder ausländische Neonazi auf eine Unkenntnis der österreichischen Gesetze berufen könnte?
9. Wie beurteilt der Justizminister bei diesem Urteil die Tatsache, daß Varela mehrfach zu Gast bei Walter Ochsenberger in Vorarlberg gewesen sei und die österreichische Rechtslage gerade im Bereich der Wiederbetätigung durch seinen laufenden Kontakt mit Gerd Honsik genau kennen mußte?
10. Liegen dem Justizminister Berichte über ähnlich geartete Fehltrails des Gerichtes Steyr vor?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Ausfertigung des Urteils eines Geschwornengerichtes enthält - soweit es mit dem Wahrspruch der Geschwornen übereinstimmt - grundsätzlich nur die formale Begründung, daß sich der Schuld- oder Freispruch auf den Wahrspruch der Geschwornen gründe. Demgemäß weist auch das in der Anfrage genannte Urteil vom 16.12.1992 keine weitergehende Begründung auf.

Zu 2:

Laut Protokoll über die Hauptverhandlung vom 16.12.1992 beantragte der Staatsanwalt im Rahmen seines Schlußvortrags die Bejahung der auf Verwirklichung des § 3 g Verbotsg gerichteten Hauptfrage 1 und die Verneinung der (auf das Vorliegen eines entschuldigenden Rechtsirrtums im

- 3 -

Sinne des § 9 StGB gerichteten) Zusatzfrage 2. Der Staatsanwalt hat somit die Fällung eines Schuldspruchs beantragt.

Gemäß § 255 Abs. 1 StPO hat der Ankläger seine Anträge sowohl wegen der Schuld des Angeklagten als auch wegen der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Zu 3 und 4:

Gegen ein freisprechendes Urteil eines Geschwornengerichtes steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu (§ 344 StPO).

Innerhalb offener Frist, nämlich am 17.12.1992, hat die Staatsanwaltschaft Steyr gegen den Freispruch vom 16.12.1992 Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet. Nach Zustellung der Urteilsausfertigung samt Akten und nach Prüfung der Rechtsbelehrung der Geschwornen hat die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt. Zusammengefaßt rügt sie, daß die schriftliche Rechtsbelehrung der Geschwornen so undeutlich und unvollständig sei, daß durch sie die Geschwornen bei Auslegung der für ihren Wahrspruch wesentlichen Rechtsbegriffe irregeleitet werden konnten.

Zu 5:

Die Strafakten wurden am 10.2.1993 dem zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde berufenen Obersten Gerichtshof vorgelegt. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist noch nicht ergangen.

- 4 -

Zu 6 bis 10:

Von der nach § 334 StPO bestehenden Möglichkeit einer Aussetzung der Entscheidung wegen Irrtums der Geschwornen hat der Schwurgerichtshof keinen Gebrauch gemacht. Unter Zugrundelegung des Wahrspruchs der Geschwornen war demnach zwingend mit einem Freispruch vorzugehen, weil bei der auf das Vorliegen eines Rechtsirrtums gerichteten Zusatzfrage 2 Stimmgleichheit vorlag, sodaß gemäß § 331 Abs. 1 StPO die für den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag gab.

Da es dem Bundesminister für Justiz auf Grund seines verfassungsmäßigen Wirkungsbereichs verwehrt ist, in die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte einzugreifen, bitte ich um Verständnis, daß ich mich - um auch nur den Anschein eines solchen Eingriffs zu vermeiden - auch jeglicher Bewertung gerichtlicher Entscheidungen enthalte.

Unbeschadet vereinzelter Freisprüche werden die staatsanwaltschaftlichen Behörden weiterhin alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Aktivitäten im Zusammenhang mit neo-nazistischer Betätigung eingehend prüfen und, sofern ein strafbares Verhalten erkennbar ist, diese mit Konsequenz und Entschiedenheit verfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß Pedro Varela-Geiss vom 25.9.1992 bis 16.12.1992 in Untersuchungshaft angehalten worden ist. Dieser Umstand wird von potentiellen ausländischen Extremisten wohl kaum als Einladung aufgefaßt werden können, nach Österreich zu kommen und hier ihren Aktivitäten freien Lauf zu lassen.

Ein weiterer Freispruch wegen Vorliegens eines Rechtsirrtums nach § 9 StGB im Zusammenhang mit einer Anklage nach dem Verbotsg ist in dem für meine Mitarbeiter und für mich überschaubaren Zeitraum nicht bekannt.

9. März 1993

